

INHALT

1. Nachweispflicht	2	1.3 Erstbehandlung	4
1.1 Bisherige Rechtslage	2	2. Andienungs-, Überlassungspflichten	5
1.2 Neue Rechtslage	3		

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

vor Ihnen liegt die fünfte und damit letzte Ausgabe des „SAM aktuell“-Newsletters im Jahr 2015.

Insgesamt blicken wir auf ein Jahr zurück, in dem die Zusammenarbeit mit unseren Kunden durchweg gut und erfolgreich war. Wir, die Geschäftsleitung der SAM sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, arbeiten konsequent daran, diese fruchtbare Zusammenarbeit auch im Jahr 2016 fortzusetzen.

Liebe Leserinnen, liebe Leser, wir haben uns dafür entschieden, in diesem Jahr erneut auf die Versendung von speziellen Weihnachts- und Neujahrsgrüßen in Papierform zu verzichten. Wundern

Sie sich also nicht, wenn Sie von der SAM keine Weihnachtsgrüße in Ihrer Post vorfinden.

Die Wünsche auf diesem Weg für ein besinnliches und friedvolles Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2016 von der Geschäftsleitung und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der SAM sind deswegen keinesfalls weniger herzlich.

Ihre Geschäftsleitung

*Dr. Rainer Meffert und
Hans-Joachim Schulz-Ellermann
Dr. Olaf Kropp*



Neues ElektroG: Sonderregelungen für gefährliche Elektro- und Elektronikaltgeräte

Am 24. Oktober 2015 ist das neue Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in Kraft getreten. Es enthält in § 2 Abs. 3 einige Sonderregelungen zu Nachweis-, Erlaubnis-, Andienungs- und Überlassungspflichten für gefährliche Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG), die durch Hersteller, Vertreiber oder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bzw. durch die von ihnen Beauftragten gesammelt oder zurückgenommen werden.

EAG aus privaten Haushaltungen sowie vergleichbare Altgeräte aus dem gewerblichen Bereich bzw. Geräte, die üblicherweise sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden (sog. Dual-Use-Geräte), dürfen danach nicht von einem privaten Entsorgungsunternehmen gesammelt werden. Eine Ausnahme gilt dann, wenn das Unternehmen im Auftrag eines Herstellers, Vertreibers bzw. öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers handelt. Für diesen Fall gilt bei gefährlichen Altgeräten die gesetzliche Freistellung von der Nachweisführungspflicht und zwar bis zur Erstbehandlungsanlage. Auch bestehen dann keine Andienungs-, Überlassungs- und Erlaubnispflichten. Allerdings ist der Begriff der Erstbehandlung weit auszulegen, um Nachweispflichten bereits frühzeitig beginnen zu lassen und insbesondere die Gefahr illegaler Abfallexporte zu minimieren. Ungeachtet dessen bleibt die Pflicht zur Registerführung aller Beteiligter unberührt. Auch gilt für alle der Erstbehandlung vorausgehenden Transporte die Mitführungspflicht nach § 16b Nachweisverordnung, wonach der Abfallbeförderer beim Transport von gefährlichen, aber nicht nachweisbedürftigen Abfällen Unterlagen mit bestimmten Angaben mitzuführen und bei Kontrollen vorzulegen hat.

Liegt keine Beauftragung vor, darf ein privates Entsorgungsunternehmen grundsätzlich nur historische Altgeräte aus gewerblichen Bereichen sammeln. Dafür müssen bei gefährlichen Altgeräten (Sammel-) Entsorgungsnachweise und Begleitscheine geführt werden. Zudem sind Andienungs-, Überlassungs- und Erlaubnispflichten zu beachten.

weiter auf Seite 2

1. Nachweispflicht

EAG beinhalten häufig gefährliche Bauteile. In diesen Fällen handelt es sich um gefährliche Abfälle (z. B. Abfallart 16 02 13* „gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte ...“ oder 20 01 35* „gebrauchte elektrische oder elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten ...“). Grundsätzlich müssen für gefährliche Abfälle gemäß den §§ 50 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) Entsorgungsnachweise und Begleitscheine geführt werden. Davon macht § 2 Abs. 3 Satz 4 ElektroG eine Ausnahme.

1.1 Bisherige Rechtslage

Die Regelung war bereits im alten ElektroG enthalten und seinerzeit auf Empfehlung des Umweltausschusses des Bundestages in das Gesetz aufgenommen worden. Zur Begründung hieß es, in einer Reihe von Fällen würden EAG außerhalb einer durch das ElektroG angeordneten Rücknahme durch Hersteller, Vertreiber oder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage zugeführt. Dabei gebe es keinen sachlichen Grund, die Verbringung von Altgeräten zu Erstbehandlungsanlagen in bestimmten Fällen von Nachweispflichten freizustellen und in anderen Fällen nicht.

In der LAGA-Mitteilung 27 „Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren“ heißt es deshalb unter den Randnummern 444 ff. zur früheren Regelung, diese greife nicht nur in den Fällen ein, in denen die Altgeräte von Gesetzes wegen zurückgenommen würden. Vielmehr würden grundsätzlich alle Fälle der Überlassung von Altgeräten an Einrichtungen zur Sammlung und Erstbehandlung von der Nachweispflicht freigestellt. Da sich die Erstbehandlung typischerweise an die Sammlung von Altgeräten anschließe, bedeute dies für den Regelfall, dass die gesamte Kette bis zur Erstbehandlungsanlage im Sinne des ElektroG von Nachweispflichten befreit sei. Auch Zwischenstationen wie z. B. Zwischenlager seien von der Freistellung erfasst, sofern keine Erstbehandlertätigkeit stattfinde. Einrichtungen zur Sammlung, in die Altgeräte nachweisfrei geliefert werden dürften, seien (erstens) die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eingerichteten Sammelstellen bzw. die von ihm mit der

Wahrnehmung der Funktionen einer Sammelstelle beauftragten privaten Zwischenlager, (zweitens) die von Herstellern oder Vertreibern betriebenen Sammelstellen sowie (drittens) die von gewerblichen Entsorgungsunternehmen eingerichteten Sammelstellen für die Sammlung sog. historischer Altgeräte gewerblicher Endverbraucher, also solcher Altgeräte, die als Neugeräte vor dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurden.

Hierzu gab es allerdings bereits in der Vergangenheit berechtigte Kritik. Zur Begründung hieß es, soweit auch unbeteiligte Dritte von jeglichen Nachweispflichten ausgenommen würden, ermögliche und erleichtere man dadurch „Wertstoffraub“ und illegale Abfallentsorgung. Denn in diesem Fall unterlägen die Dritten keiner ausreichend wirksamen Überwachung. Sie könnten weder den grundsätzlich bestehenden Vertrauensvorschuss der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für sich in Anspruch nehmen, noch unterlägen sie den sich aus dem ElektroG ergebenden Meldepflichten gegenüber den Behörden über die Menge der von ihnen gesammelten Altgeräte und deren weiteres Schicksal. Damit bestehe ein erhebliches Risiko, dass die Geräte im Ergebnis keiner ordnungsgemäßen Entsorgung durch eine zugelassene Erstbehandlungsanlage zugeführt, sondern z. B. illegal ins Ausland verbracht oder unsachgemäß und nicht dem ökologischen und gesundheitlichen Gefahrenpotenzial der Geräte entsprechend behandelt, beseitigt oder verwertet würden. Diese Gefahr habe der Gesetzgeber offensichtlich nicht gesehen und im Gesetz unmittelbar nur den Fall geregelt, dass Geräte tatsächlich einer Erstbehandlungsanlage überlassen würden. Wenn diese Überlassung an eine Erstbehandlungsanlage jedoch nicht erfolge bzw. nicht nachgewiesen werde, könne der Verbleib von Altgeräten generell nicht wirksam kontrolliert werden. Nach Sinn und Zweck des Überwachungsrechts sei deshalb eine einschränkende Auslegung von § 2 Abs. 3 Satz 4 ElektroG geboten, die Dritte, d. h. Personen und Unternehmen, die weder Hersteller oder Vertreiber noch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder deren Beauftragte seien, vom Anwendungsbereich der Freistellung ausnehme (Lustermann/Witte, Zeitschrift für Abfallrecht 2007, S. 254 ff.).

1.2 Neue Rechtslage

Im neuen ElektroG blieb der Gesetzeswortlaut von § 2 Abs. 3 Satz 4 ElektroG weitgehend unverändert. Allerdings wurde der Begriff „Sammlung“ durch den Begriff „Erfassung“ ersetzt. Dieser ist definiert als Sammlung und Rücknahme von Altgeräten (§ 3 Nr. 22). In der Begründung der Definition heißt es, der Begriff umfasse neben der Sammlung bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auch die Rücknahme durch die Hersteller, deren Bevollmächtigte und die Vertreiber. Daraus folgt, dass die Freistellung von der Nachweispflicht nunmehr nur diese Fallkonstellationen erfasst. Dies ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung von § 2 Abs. 3 Satz 4, in der ausgeführt wird: „Satz 4 bestimmt, dass § 50 Absatz 1 KrWG bis zur Erstbehandlung von EAG keine Anwendung findet. ... Dies entspricht der Regelung in § 50 Absatz 3 KrWG, wonach bei einer verordneten Rücknahme oder Rückgabe grundsätzlich die Pflichten zur Nachweisführung ... nicht einschlägig sind. Da es sich bei der Rücknahme von EAG nicht um eine `verordnete` Rücknahme handelt, sondern um eine gesetzlich vorgeschriebene Rücknahme und Sammlung, war eine § 50 Absatz 3 KrWG entsprechende Regelung bereits im bisherigen ElektroG vorhanden. Die Vorschrift privilegiert die vorgeschriebene Rücknahme und Sammlung von EAG, ...“. Dabei ist der letzte Satz so zu lesen, dass „nur“ die vom ElektroG vorgeschriebene Rücknahme und Sammlung privilegiert werden sollen. Dies entspricht dem in § 1 Abs. 1 festgelegten Sinn und Zweck des Gesetzes („Dieses Gesetz legt Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für Elektro- und Elektronikgeräte fest.“).

In erster Linie betrifft die Regelung Altgeräte aus privaten Haushalten, die durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bzw. die von ihnen Beauftragten gesammelt (§ 13) oder durch Hersteller und Vertreiber bzw. ihre Bevollmächtigten und Beauftragten zurückgenommen werden (§§ 16 und 17). Dabei gelten mit Altgeräten aus privaten Haushalten vergleichbare Geräte aus dem gewerblichen Bereich bzw. Geräte, die üblicherweise sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden (sog. Dual-Use-Geräte), allesamt im Falle ihrer Abfalleigenschaft als Altgeräte aus privaten

Haushalten (§ 3 Nr. 5). Dies betrifft etwa Kaffeemaschinen oder Computer. Die Erfassung solcher Altgeräte aus dem privaten oder gewerblichen Bereich obliegt ausschließlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Vertreibern, Herstellern und ihren Bevollmächtigten bzw. Beauftragten (§ 12). Hierfür gilt die Freistellung nach § 2 Abs. 3 Satz 4. Eine Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten durch private Entsorgungsunternehmen, die nicht im Auftrag von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Vertreibern oder Herstellern handeln, ist hingegen unzulässig. Bei Verstößen kann ein Bußgeld von bis zu 100.000 € verhängt werden (§ 45 Abs. 1 Nr. 9).

Will ein gewerbliches Unternehmen Altgeräte „auf eigene Rechnung“, also ohne Auftrag eines Herstellers, Vertreibers oder öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, einsammeln oder annehmen (z. B. in einem Zwischenlager), ist dies nur bei ganz bestimmten Geräten aus gewerblichen Bereichen zulässig. Dies betrifft einerseits die sog. historischen Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 4 und andererseits andere Altgeräte aus gewerblichen Bereichen, welche nach Beschaffenheit und Menge nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind und für die der Hersteller mit dem Erwerber bzw. Besitzer vereinbart hat, dass dieser die Entsorgung auf eigene Kosten vorzunehmen hat (vgl. § 19). In diesem Fall gilt die Freistellung von der Nachweispflicht nicht und es müssen von vornherein (Sammel-)Entsorgungsnachweise und Begleitscheine geführt werden. Dies gilt nicht nur für die Sammlung der Altgeräte, sondern auch für ihre anschließende Verbringung zu einer Entsorgungsanlage, selbst wenn diese eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne von § 21 ist. Die Altgeräte gelangen dann nämlich nicht im Rahmen einer vorgeschriebenen Rücknahme und Sammlung in die Anlage. Im Übrigen gelten hier die Argumente, die bereits für eine einschränkende Auslegung der früheren Rechtslage gesprochen haben: Dem Risiko, dass die Geräte im Ergebnis keiner ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt, sondern z. B. illegal ins Ausland verbracht werden, kann nur durch eine umfassende Nachweisführung begegnet werden, um den Verbleib der Altgeräte wirksam kontrollieren zu können.

Zusammenfassend ergibt sich somit aus der Gesetzesbegründung und der Gesetzessystematik, dass § 2 Abs. 3 Satz 4 ElektroG nicht mehr – wie früher – jegliche Konstellation von der Nachweispflicht ausnimmt, sondern nur noch die Fälle der im Rahmen der geteilten Produktverantwortung erfolgreichen Erfassung von Altgeräten durch Hersteller, Vertreiber, öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder die von ihnen Beauftragten. In diesen Fällen gilt die Freistellung auch noch für die nachfolgende Überlassung der erfassten Altgeräte an Einrichtungen zur Erstbehandlung. Erst für die dort ausgebauten gefährlichen Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien gilt eine Nachweispflicht. Insoweit stellt sich die Frage, wann eine Erstbehandlung vorliegt, die nur in einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage durchgeführt werden darf.

1.3 Erstbehandlung

Der Begriff der Erstbehandlung ist weit zu verstehen. Er umfasst nach § 3 Nr. 24 ElektroG auch die auf eine Zerlegung bezogenen Vorbereitungsbehandlungen, insbesondere die Verwertungsverfahren R 12 („Austausch von Abfällen ...“) und R 13 („Lagerung von Abfällen ...“) nach Anlage 2 zum KrWG. In der Begründung der Begriffsbestimmung heißt es, wesentliches und zwingendes Element der Erstbehandlung seien entweder Maßnahmen mit dem Ziel der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder die Entfrachtung der EAG von Schadstoffen und die Separierung von Wertstoffen. Umfasst vom Begriff seien auch Vorbereitungsbehandlungen, so z. B. die Sortierung, Zerlegung und Lagerung. Auch der Bundesrat hat in seiner 933. Sitzung am 8. Mai 2015 im Zusammenhang mit einer von ihm geforderten Änderung von § 20 Abs. 2 Satz 2 ElektroG ausgeführt, die Begriffsdefinition umfasse bereits niedrighschwellige Maßnahmen wie eine Vorbereitung auf die Wiederverwendung, sonstige Vorbereitungsbehandlungen und die Verwertungsverfahren R 12 und R 13 (Lagerung). Diese weite Definition habe u. a. den Zweck, Nachweispflichten bereits in der Anlage beginnen zu lassen, die unmittelbar nach der Erfassung der Elektroaltgeräte beliefert werde. Dies könnten z. B. Sortieranlagen zur Trennung von unterschiedlichen Haushaltsgroßgeräten, Umschlaganlagen oder Zwischenlager sein. Da die vom Bun-

desrat vorgeschlagene Änderung nicht umgesetzt wurde, hat der Bundesrat die Bundesregierung am 10. Juli 2015 gebeten, die Änderung bei nächster Gelegenheit vorzunehmen und zur Begründung ausgeführt, das bisherige weite Verständnis der Erstbehandlung diene u. a. dazu, Dokumentationspflichten und Nachweispflichten bereits frühzeitig beginnen zu lassen, um insbesondere die Gefahr illegaler Abfallexporte zu minimieren. Auch in der noch zum früheren ElektroG ergangenen LAGA-Mitteilung 31 „Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten“ heißt es auf den Seiten 13 und 17, Erstbehandlung sei jede Tätigkeit in einer Anlage, in der die erste Behandlung von Altgeräten einschließlich einer Sortierung erfolge. Finde in einer Einrichtung zur Sammlung von Altgeräten oder einem Zwischenlager eine Veränderung des Behälterinhaltes statt, z. B. durch die Zusammenführung der Inhalte mehrerer Behälter, so liege darin bereits eine Erstbehandlung.

Daraus könnte gefolgert werden, dass schon die vom Hersteller, Vertreiber bzw. öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder von einem beauftragten Dritten bei der Sammlung vorgenommene Sortierung der Altgeräte nach einzelnen Gerätegruppen bzw. Abfallarten eine Erstbehandlung darstellt. Allerdings ist zu beachten, dass der Gesetzgeber zwischen einer Erfassung (§ 3 Nr. 22 ElektroG) und einer Erstbehandlung (§ 3 Nr. 24 ElektroG) unterscheidet. Erfassung meint die Sammlung sowie die Rücknahme von Altgeräten, wobei unerheblich ist, ob dies im Hol- oder Bringsystem erfolgt. Regelmäßig findet im Rahmen einer solchen Erfassung bereits eine Vorsortierung statt. Etwa müssen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Altgeräte aus privaten Haushaltungen getrennt nach den in § 14 Abs. 1 ElektroG genannten Sammelgruppen und in jeweils dafür geeigneten Behältnissen erfassen sowie für die spätere Abholung zur Erstbehandlung bereitstellen. Eine in diesem Zusammenhang vorgenommene Sortierung ist noch keine Erstbehandlung. Nichts anderes gilt für Sortiervorgänge, die ein privater Entsorger anlässlich der im Auftrag eines Herstellers, Vertreibers bzw. öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfolgenden Erfassung von Altgeräten vornimmt. Er muss für diese Tätigkeiten nicht als Erstbehandlungsanlage zertifiziert sein und

braucht für die Verbringung der EAG aus seiner Anlage keine Nachweise zu führen (die Pflicht zur Registerführung sowie die Mitführungspflicht nach § 16b NachwV bleiben davon unberührt). Etwas anderes gilt, wenn der Entsorger nach der Erfassung eine erneute bzw. weitere Sortierung, eine Zusammenführung der Inhalte mehrerer Behälter oder eine sonstige Behandlung vornimmt. Dies stellt dann eine Erstbehandlung dar mit der Folge, dass bereits ab diesem Zeitpunkt die abfallrechtliche Nachweispflicht greift.

2. Andienungs- und Überlassungspflichten sowie Erlaubnispflicht

Hinzuweisen ist zudem auf die Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 1 ElektroG. Danach gilt: Soweit das ElektroG keine abweichenden Vorschriften enthält, sind das KrWG und die auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen anzuwenden. Dadurch wird klargestellt, dass das ElektroG nur für den speziellen Bereich der Elektro- und Elektronikgeräte gesonderte Regelungen trifft und im Übrigen die allgemeinen abfallrechtlichen Regelungen des KrWG anwendbar bleiben. Ausdrücklich ausgenommen davon sind die Vorschriften zu landesrechtlichen Andienungs- und Überlassungspflichten in § 17 Abs. 4 KrWG sowie zur Erlaubnispflicht von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern gefährlicher Abfälle in § 54 KrWG. Allerdings werden auch dadurch nur die Fälle der geteilten Produktverantwortung nach dem ElektroG privilegiert, d. h. die Fälle der vorgeschriebenen Rücknahme von Altgeräten durch Hersteller, Vertreiber oder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bzw. durch die von ihnen Beauftragten. Das folgt aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift und dem in § 1 Abs. 1 Satz 1 ElektroG festgelegten Gesetzeszweck.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass immer dann, wenn keine Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG besteht, zumindest eine Pflicht zur Anzeige

nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG gilt. Zudem greift die Ausnahme von der Erlaubnispflicht im Falle einer Beauftragung nur, wenn das beauftragte Unternehmen ausschließlich gefährliche Altgeräte sammelt bzw. befördert. In der Regel werden aber im Rahmen des Unternehmens auch weitere gefährliche Abfälle transportiert, so dass bereits hierdurch eine Erlaubnispflicht besteht.

Von der Ausnahme des § 2 Abs. 3 Satz 1 ElektroG macht die vom Bundestag beschlossene Regelung in § 2 Abs. 3 Satz 5 ElektroG eine Rückausnahme. Danach gelten die gesetzlichen Regelungen zu Andienungs-, Überlassungs- und Erlaubnispflichten auch im Falle der Produktverantwortung für die aus den Altgeräten ausgebauten Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien. Damit wird einerseits klargestellt, dass es den Ländern möglich ist, Andienungs- und Überlassungspflichten für solche Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien zu bestimmen, die nach ihrem Ausbau einer Entsorgung zugeführt werden müssen. Andererseits stellt die Vorschrift klar, dass die Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG für die ausgebauten gefährlichen Teile einschlägig ist.

Soweit gefährliche Altgeräte nicht im Rahmen der Produktverantwortung zurückgenommen und einer Entsorgung zugeführt werden, gilt hingegen die Erlaubnispflicht von Anfang an, insbesondere bei der Sammlung und Beförderung von gefährlichen Altgeräten durch gewerbliche Unternehmen, welche die Altgeräte ohne Auftrag eines Herstellers, Vertreibers oder öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zulässigerweise einsammeln oder annehmen. Hier gelten dann auch nach Maßgabe des Landesrechts Andienungs- und Überlassungspflichten für gefährliche Abfälle.

*Dr. Olaf Kropp,
Justitiar,*

Telefon: 06131 98298-46,

E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de

Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: info@sam-rlp.de, www.sam-rlp.de,
Redaktion: Ursula Schibiellok · Vertrieb als E-Mail-Newsletter